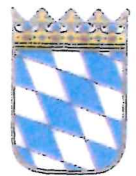


Flächennutzungs- mit Landschaftsplan

Deckblatt Nr. 28

umweltbezogene Stellungnahmen



Landratsamt Straubing-Bogen · Postfach 0463 · 94304 Straubing

Straubing, 13.07.2026

Gemeinde Laberweinting
Landshuter Straße 32
84082 Laberweinting

Bauverwaltung
AZ: 23-610-BP-2026-40
23-610-BP-2026-41

Ihr Ansprechpartner
H. Bergmaier

Zimmer B.229
Tel. 0942 1/973-255
Fax 0942 1/973-252
bergmaier.walter@landkreis-straubing-bogen.de

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):

Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplanes SO Solarpark Schloss Grafentraubach

Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 28

1. Beteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Bauleitplanung, jeweils in der Fassung vom 08.06.2026 wird wie folgt Stellung genommen:

1. Belange der Wasserwirtschaft und wasserrechtliche Beurteilung:

1. Der Planungsbereich liegt weder in einem festgesetzten noch in einem vorläufig gesicherten oder in einem ermittelten Überschwemmungsgebiet, jedoch in einem wassersensiblen Bereich.

Als wassersensible Bereiche werden alle Gebiete bezeichnet, innerhalb derer die anstehenden Böden durch den Einfluss von Wasser geprägt sind.

Aufgrund der Geländeform kann es bei Überschwemmungen zur Betroffenheit kommen. Wassersensible Bauteile sind deshalb in ausreichender Höhe oberhalb des Geländes anzubringen.

Infolge der Bauweise ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Fläche in ihrer Funktion als Rückhaltefläche erhalten bleibt und somit das allgemeine Erhaltungsgebot des § 77 Abs. 1 Satz 1 WHG erfüllt ist.

2. Die Benutzung eines Gewässers (§ 9 WHG) bedarf grundsätzlich der wasserrechtlichen Erlaubnis oder der Bewilligung (§ 8 Abs. 1 Satz 1 WHG).

Für die Einleitung des Niederschlagswassers sind die Bestimmungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung – NWFreiV – vom 01.01.2000, zuletzt geändert durch § 1 Nr. 367 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) vom 17.12.2008 oder in Oberflächengewässer (TRENÖG) vom 17.12.2008 zu beachten.

Falls die Voraussetzungen der NWFreiV i. V. m. der TRENGW und der TRENÖG nicht vorliegen, ist für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Gewässer rechtzeitig vorher beim Landratsamt Straubing-Bogen die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung zu beantragen.

Der Umfang der Antragsunterlagen muss den Anforderungen der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) entsprechen.

Für den Fall, dass die Ableitung über ein bereits bestehendes Regenrückhaltebecken geschieht, ist dessen Aufnahmekapazität (DWA-Arbeitsblatt A 117) nachzuweisen.

3. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf gemäß § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden.
4. Für eine Bauwasserhaltung ist eine wasserrechtliche Gestattung erforderlich. Einzelheiten sind rechtzeitig vorher mit dem Landratsamt Straubing-Bogen, Sachgebiet Wasserrecht, abzusprechen.
5. Der Umgang und die Lagerung wassergefährdender Stoffe haben entsprechend der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu erfolgen. Auf die Anzeigepflicht von Anlagen nach § 40 AwSV wird hingewiesen.
6. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 24.06.2026, Az.: 2-4622-SR-144-22165/2026, insbesondere wegen der Nrn. 1, 3, 4 und 6 der Stellungnahme verwiesen.

2. Belange des Immissionsschutzes:

Zum Bebauungsplan-Entwurf

Den textlichen Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung zufolge sind im Geltungsbereich u.a. auch technische Anlagen (z. B. Batteriespeicher) zulässig. Derartige Anlagen können Lärmemissionen in nicht unerheblichem Umfang hervorrufen. Da zum jetzigen Zeitpunkt weder genaue Standorte noch technische Daten feststehen, kann hierzu keine abschließende Beurteilung erfolgen.

Der Betreiber der geplanten Anlage hat daher in Eigenverantwortung sicherzustellen, dass die Vorgaben der TA Lärm vollumfänglich eingehalten werden. Ist tatsächlich eine geräuschemittierende Anlage im Geltungsbereich geplant, ist eine schalltechnische Untersuchung durch einen entsprechenden Sachverständigen durchzuführen.

Es wird dringend empfohlen, dass ein entsprechend lautender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen wird.

Zum Flächennutzungsplan- und Landschaftsplan-Deckblatt-Entwurf

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände.

3. Naturschutzfachliche Belange:

Gegen die Bauleitplanung bestehen keine grundsätzlichen naturschutzfachlichen Einwände. Allerdings sind einzelne naturschutzfachliche Teilaspekte noch nicht ausreichend berücksichtigt, es sind für eine positive Stellungnahme noch folgende Anpassungen erforderlich:

- Unter 4.2 der Begründung heißt es, es seien „artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen (...) erforderlich (siehe Umweltbericht Ziff. 2.7 und Festsetzungen im Bebauungsplan).“ An genannten Stellen finden sich jedoch keine Artenschutzmaßnahmen bzw. wird deren Notwendigkeit verneint. Evtl. liegt ein Übertragungsfehler vor. Es wird gebeten, die Widersprüchlichkeit zu korrigieren. Die Bewertung, dass keine artenschutzrechtliche Relevanz besteht, wird geteilt.
- Mit dem angesetzten Planungsfaktor von 50% besteht kein Einverständnis. Es ist zwar richtig, dass die in der klassischen Bauleitplanung maximale Höhe des Planungsfaktors von 20% bei Photovoltaikanlagen gestrichen wurde. Die tatsächliche Einordnung steht und fällt aber nach wie vor mit den Vorgaben aus Anlage 2 des Leitfadens Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft. Ein Großteil der auf S. 48 im Umweltbericht genannten Maßnahmen ist in Anlage 2 explizit als nicht für den Planungsfaktor anrechenbar genannt (Reduzierung der Flächeninanspruchnahme durch Verringerung des Versiegelungsgrads, durchlässige Zäune, Vermeidung von Nährstoffeinträgen in Boden und von nicht standortgerechten Bodenveränderungen) oder bezieht sich auf den Bestand außerhalb des Geltungsbereichs (Vernetzung von großräumigen Grünstrukturen, Vermeidung mittelbarer Beeinträchtigung von Lebensräumen), oder ist durch Regelwerke bereits verpflichtend (z. B. Schichtgerechte Lagerung und Wiedereinbau des Bodens nach DIN-Normen, Vermeidung von Kontaminationen wg. gesetzlicher Regelungen).

Der Planungsfaktor von 50% kommt laut Begründung S. 48f folgendermaßen zu Stande: *„Unter Abwägung aller Belange gewichtet die Gemeinde die Belange der flächensparenden, multifunktionalen Erzeugung erneuerbarer Energien (...) daher schwerer, als die Bereitstellung eines flächenbezogenen Ausgleichs. Die Gemeinde nutzt die ihr zugrunde liegenden Möglichkeiten, um der Eingriffsregelung gerecht zu werden und erhebliche Beeinträchtigungen durch die Planung zu vermeiden.“*

Aus hiesiger Sicht liegt ein nicht zutreffendes Verständnis vor, was die Funktion des Planungsfaktors angeht. Dieser ist kein Instrument für die Abwägung, um den Kompensationsumfang zu reduzieren. Sondern er spiegelt den Aufwand und Nutzen wider, den die Gemeinde mit Maßnahmen außerhalb ihrer Verpflichtung betreibt. Es wird der Gemeinde dringend vorgeschlagen, die Herangehensweise anzupassen, da ansonsten ein Ermessensfehler im Raum stehen könnte.

Aus naturschutzfachlicher Sicht liegt der höchstmögliche Wert des Planungsfaktors bei 25%, wenn die in dieser Stellungnahme noch genannten Aspekte zur Eingrünung berücksichtigt werden.

- Zur Eingrünung werden lediglich entlang der Ostseite und entlang von rund 2/3 der Nordseite Gehölze vorgesehen. Ein Teil der Nordseite, sowie die Westseite und gesamte Südseite bleiben frei. Zunächst wird aus naturschutzfachlicher Sicht der Eingriffsminimierung nicht ausreichend Rechnung getragen: Damit die Argumentation aus dem Umweltbericht zu den Schutzgütern Mensch¹⁾ und Landschaftsbild²⁾ zutrifft, genügen weniger als zwei eingegrünte Seiten nicht. In der vorliegenden deutlichen Einsehbarkeit mit der unmittelbaren Nähe zu Wohnbebauung sind zumindest die gesamte

Nordseite sowie die Westseite erforderlich. Entlang der Südseite wird zumindest eine einreihige reine Strauchbepflanzung vorgeschlagen. Die geplanten Zufahrten bleiben davon unberührt.

- Planliche Festsetzung 5.3 „zu begrünende Fläche“: es ist näher zu definieren, mit welchem Saatgut (autochthon) eingesät wird, wie die Bewirtschaftung erfolgt (2 schürige Mahd oder extensive Beweidung) und welcher Zielzustand anvisiert wird (artenreiches Grünland nach BayKompV).
- Es wird vorgeschlagen, unter textlicher Festsetzung 2.2 die maximale Höhe über GOK zu nennen.
- Es wird gebeten, unter textlicher Festsetzung 5.2.2 zum Wildschutzzaun zu ergänzen, dass er nach 5 Jahren abzubauen ist.

¹⁾ Umweltbericht, S. 39: „Die geplanten seitlichen Gehölzpflanzungen und die vorhandenen Gebäude lassen keine unverhältnismäßige Fernwirkung der geplanten Anlage befürchten.“

²⁾ Umweltbericht, S. 39: „Mit den geplanten Gehölzpflanzungen entlang der nördlichen und östlichen Außenseiten (ist) mit keiner gravierend störenden Fernwirkung oder mit großen Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild zu rechnen.“

4. Straßenbau- und verkehrstechnische Belange:

Zum Bebauungsplan-Entwurf

Aus straßen- und verkehrstechnischer Sicht besteht mit der Bauleitplanung, basierend auf den vorgelegten Unterlagen, unter Berücksichtigung folgender Auflagen Einvernehmen.

Auflagen:

- Die Photovoltaik-Anlage darf den Verkehr der umliegenden Straßen nicht blenden.

Zum Flächennutzungsplan- und Landschaftsplan-Deckblatt-Entwurf

Aus straßenbau- und verkehrstechnischer Sicht bestehen keine Einwände.

5. weitere, vom Landratsamt zu vertretende Belange:

Zu o.a. Bauleitplanung bestehen aus städtebaulicher, bodenschutzrechtlicher, bodendenkmalpflegerischer sowie aus siedlungshygienischer Sicht keine Einwände.

Auf Art. 8 Abs. 1 und 2 des Bayer. Denkmalschutzgesetzes wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Seissler
Oberregierungsrat



WWA Deggendorf - Postfach 20 61 - 94460 Deggendorf

Gemeinde Laberweinting
Landshuter Straße 32
84082 Laberweinting

Ihre Nachricht
15.06.2026

Unser Zeichen
2-4622-SR-144-
22165/2026

Bearbeitung +49 (991) 2504 129
Tobias Vogeleit

Datum
24.06.2026

**Bauleitplanung: FPlan D28, Bebplan "SO Solarpark Schloss Grafentraubach",
frühzeitige Beteiligung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Träger öffentlicher Belange erteilen wir folgende fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

1. Wasserversorgung/Wasserschutzgebiete/Grundwasser

Eine Wasserversorgung ist für den Betrieb der PV- Anlage nicht vorgesehen.

Der Vorhabensbereich liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Die Auslegungsunterlagen enthalten keine Informationen über die Verwendung wassergefährdender Stoffe (wgS) beim Betrieb der Trafostation. Werden wgS eingesetzt, ist dem zuständigen Landratsamt Straubing-Bogen dies förmlich anzuzeigen. Es gelten die Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und den entspre-



chenden technischen Regelwerken. Die Zuständigkeit hierzu obliegt der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft beim Landratsamt Straubing – Bogen. Es wird darauf hingewiesen, dass unter Umständen eine Anzeige- und Prüfpflicht der Anlagen nach AwSV besteht. Diese Pflichten sind durch den Antragssteller selbst zu prüfen.

2. Abwasserentsorgung

Eine Abwasserentsorgung ist für den Betrieb der PV- Anlage nicht vorgesehen.

3. Niederschlagswasser

Zur Vermeidung von Abflussverschärfungen und zur Stärkung des Grundwasserhaushaltes ist der zunehmenden Bodenversiegelung entgegenzuwirken und die Versickerungsfähigkeit von Flächen zu erhalten. Es sollte deshalb das anfallende Niederschlagswasser nicht gesammelt werden, sondern über Grünflächen oder Mulden breitflächig versickert werden.

Falls bei Trafostation Niederschlagswasser, das mit den technischen Komponenten in Verbindung kommt, anfällt (auch durch Schlagregen, Schneeverwehungen etc.) und versickert werden soll, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Wenn kein Niederschlagswasser in die Trafostation eindringen kann, oder dieses über die Boden-Auffangwanne gesammelt und fachgerecht über einen Entsorgungsnachweis entsorgt wird, ist keine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig.

Versickerung:

Gemäß §55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnahe versickert werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Hinweis:

Aus den Antragsunterlagen ist nicht ersichtlich in welchem Umfang Dächer mit Zink-, Blei- oder Kupferdeckung zum Einsatz kommen. Wird die Gesamtfläche von 50 m² überschritten, sind ggf. zusätzliche Reinigungsmaßnahmen erforderlich. Bei beschichteten Metalldächern ist mindestens die Korrosionsschutzklasse III nach DIN 55928-8 bzw. die Korrosivitätskategorie C 3 (Schutzdauer: „lang“) nach DIN EN ISO 12944-5 einzuhalten. Eine entsprechende Bestätigung unter Angabe des vorgesehenen Materials ist im Bedarfsfall vorzulegen.

4. Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/Gewässer

Der Planungsbereich liegt weder in einem festgesetzten, vorläufig gesicherten oder ermittelten Überschwemmungsgebiet, jedoch in einem wassersensiblen Bereich. Als wassersensible Bereiche werden alle Gebiete bezeichnet, innerhalb derer die anstehenden Böden durch den Einfluss von Wasser geprägt sind. Aufgrund der Geländeform kann es bei Überschwemmungen zu Betroffenheit kommen. Wassersensible Bauteile sind deshalb in ausreichender Höhe über dem Gelände anzubringen. Aufgrund der Bauweise ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Fläche in ihrer Funktion als Retentionsraum erhalten bleibt.

5. Altlasten und Bodenschutz

Hinsichtlich etwaig vorhandener Altlasten und deren weitergehende Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der boden- und altlastenbezogenen Pflichten wird ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises empfohlen.

Es wird empfohlen, bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt Straubing-Bogen bzw. das WWA Deggendorf zu informieren.

6. Hang- und Schichtwasser/Starkregen

Bei Geländeanschnitten muss mit Hang- und Schichtwasseraustritten sowie mit wild abfließendem Oberflächenwasser aufgrund des darüber liegenden oberirdischen Einzugsgebietes gerechnet werden.

Neben Hochwassergefahren, die von Gewässern ausgehen, können auch Extremwetterereignisse zu Überflutungen führen. Sturzfluten als Folge von Starkniederschlägen können grundsätzlich überall auftreten und die für die Photovoltaikanlagen vorgesehenen Flächen beeinträchtigen. Obwohl die „Hinweiskarte für Oberflächenabfluss und Sturzflut“ zeigt, dass im Geltungsbereich weder Fließwege, die bei Starkregenereignissen einen erhöhten Oberflächenabfluss aufweisen, noch Aufstaubereiche liegen, empfehlen wir erosionsschützende Maßnahmen zu ergreifen und wassersensible Bauteile in einer ausreichenden Höhe anzubringen. Um beispielweise dauerhaft eine ausreichend erosionsschützende Vegetationsschicht auch unter den Modultischen zu erreichen, sind dort die Wachstumsfaktoren Licht und Wasser zu gewährleisten. Dazu ist zwischen den Modultischen ein Mindestabstand von 3 Metern und eine Mindesthöhe der Modultische von 0,8 m einzuhalten. Zudem ist sicherzustellen, dass auch bei Starkniederschlägen das auf ein Modul auftreffende Niederschlags-

wasser sicher unter den Modultisch abtropfen kann und nicht über die anschließenden Module gesammelt auf die Flächen zwischen den Modultischen abgeschlagen wird.

Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf gem. § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Tobias Vogeleit



AELF-DS • Amanstraße 21a • 94469 Deggendorf

Gemeinde Laberweinting
Landshuter Str. 32
84082 Laberweinting
Per Mail: sabine.zellmeier@laberweinting.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
610-, 15.06.2026

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
AELF-DS-L2.2-4612-44-37-2

Name
Katharina Schindlbeck

Telefon
09421-8006-1228

Straubing, 09.07.2026

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Flächennutzungs- mit Landschaftsplanes durch Deck-
blatt Nr. 28 und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- mit
Grünordnungsplan „SO Solarpark Schloss Grafentraubach“;
Beteiligung als Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 BauGB i. V.
m. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur oben genannten Bauleitplanung nimmt das Amt für Ernährung, Landwirt-
schaft und Forsten Deggendorf-Straubing wie folgt Stellung:

Mit der vorgelegten Planung wird die bisher landwirtschaftlich genutzte Flä-
che in der Gemarkung Grafentraubach mit einer Gesamtfläche von ca. 0,28
ha überplant. Die Fläche dient zur Errichtung einer Freiflächen- Photovolta-
ikanlage.

Öffentliche Belange, die das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
zu vertreten hat, werden in der vorgelegten Planung in den Textlichen Fest-
setzungen unter Punkt 8. „Städtebaulicher Vertrag, Rückbau und Folgenut-
zung und Entsorgung“ und in den Hinweisen unter Punkt 5.2 „Landwirt-
schaftliche Belange“ berücksichtigt.

Zu: 2.7 Eingriffsregelung

Laut der Ermittlung des Umfangs erforderlicher Ausgleichsflächen (S. 47 ff
Umweltbericht) müssen bei der vorliegenden Planung 1346 Wertpunkte aus-
geglichen werden. Es werden aber 2499 Wertpunkte ausgeglichen. Das ent-
spricht einer Überkompensation von 1153 Wertpunkten.

Die überschüssigen Wertpunkte müssen aus landwirtschaftlicher Sicht, so-
weit sie für das Verfahren nicht notwendig sind, aus dem Verfahren genom-
men werden, da die Wertpunkte nach Abschluss des Verfahrens keiner an-
deren Maßnahme zur Verfügung stehen können und somit verfallen. Hierfür

Seite 1 von 2

besteht nach unserem Dafürhalten keine Planrechtfertigung. Werden die Wertpunkte auf einem Ökokonto nach Teil 4 der BayKompV gebucht, können diese bei Bedarf jederzeit für andere Verfahren abgebucht werden und landwirtschaftliche Fläche wird dabei geschont.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Katharina Schindlbeck
Landwirtschaftsamtsträtin



WZV Mallersdorf · Ettersdorf 3 · 84066 Mallersdorf-Pfaffenberg

Ihr Zeichen: 610-

Ihre Nachricht vom: 15.06.2026

Gemeinde Laberweinting
Landshuter Str. 32
84082 Laberweinting

sabine.zellmeier@laberweinting.de

Kundennummer:

Unser Zeichen:

Unsere Nachricht vom:

Sachbearbeiter: Erich Singer

Telefon: 08772 9621-30

Telefax: 08772 9621-25

E-Mail: singer@wzv-mallersdorf.de

Datum: 23.06.2026

Bauleitplanung; Frühzeitige Beteiligung

Änderung des Flächennutzungs- mit Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 28

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- mit Grünordnungsplanes „SO Solarpark Schloss Grafentraubach“

Beteiligung als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB

Anlage: 1 Leitungsplan

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Frau Zellmeier,

wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Verfahren.

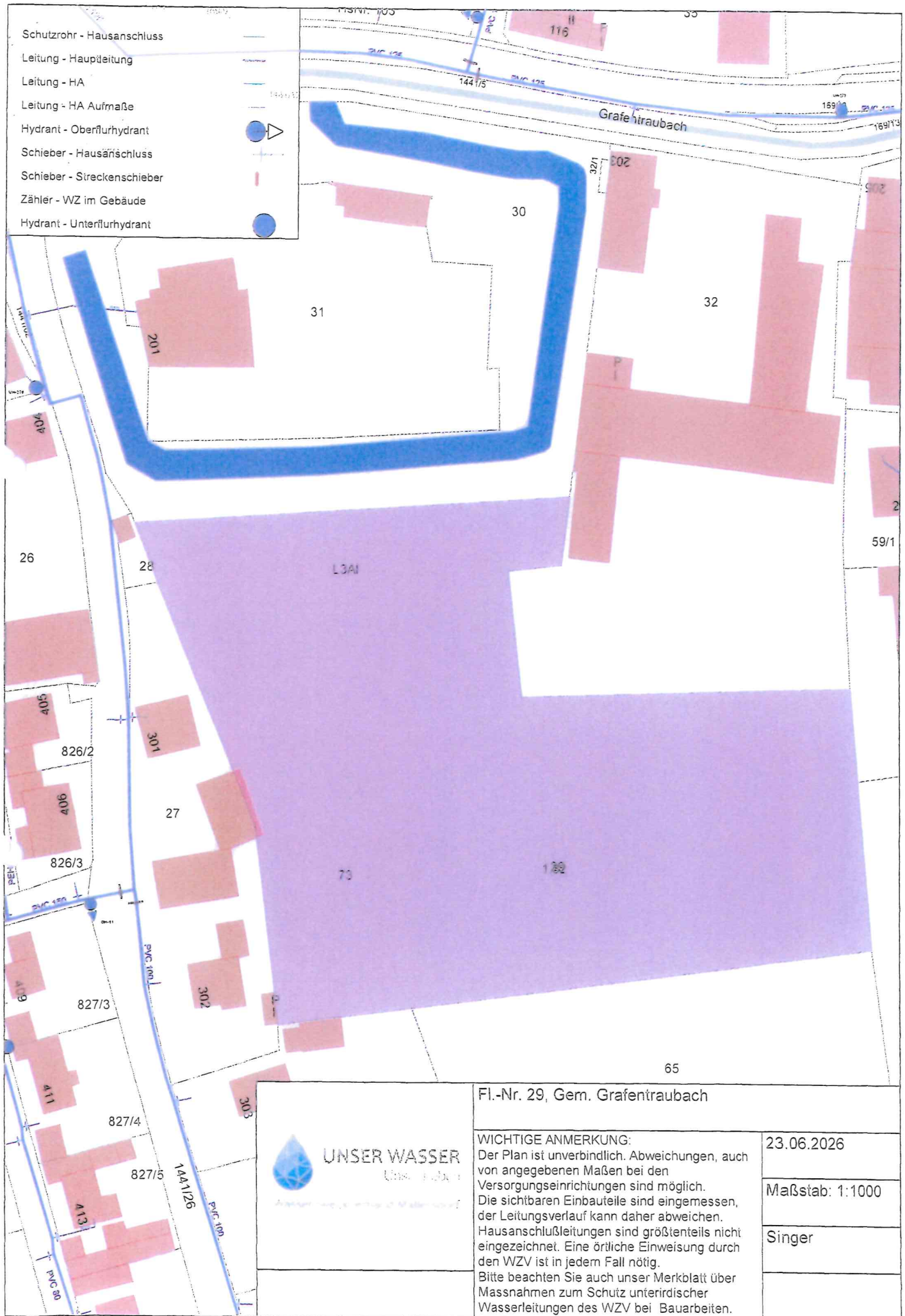
Das geplante Grundstück mit der Flurnummer 29 der Gemarkung Grafentraubach ist von einer Versorgungsleitung des Wasserzweckverbandes nicht erschlossen, siehe beiliegenden Leitungsplan.

Eine Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser ist daher nicht möglich. Es besteht für das Grundstück auch kein Anschlussrecht nach § 4 Wasserabgabegesetz.

Nach 3.9 der Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und Punkt 3 der Begründung des Flächennutzungsplanes (Deckblatt Nr. 28) wird ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung nicht benötigt.

Mit freundlichen Grüßen


Singer



Markus Weber

KREISBRANDRAT



Markus Weber • Kreisbrandrat • Kirchenweg 9, 94360 Mitterfels

Gemeinde Laberweinting
Landshuter Straße 32

84082 Laberweinting

Mitterfels, den
15. Juni 2026

Aktenzeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren

anbei übersende ich Ihnen meine Stellungnahme zur Bauleitplanung: FPlan D28, Bebplan "SO Solarpark Schloss Grafentraubach"

Zugänge und Zufahrten auf dem Grundstück

Sofern die bauliche Anlage mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegt, sollte eine Feuerwehrezufahrt vorgesehen werden.

Bei großen Anlagen können Feuerwehrezufahrten auf dem Gelände selbst erforderlich werden. Hinsichtlich der Beschaffenheit ist die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (u.a. Gesamtmasse max. 16 Tonnen; Achslast max. 10 Tonnen) dabei einzuhalten.

Löschwasserversorgung:

Hier stellt sich die Frage, was an der baulichen Anlage selbst brennen kann? Auf Nachfrage bei den Herstellern bestehen solche Anlagen i.d.R. aus nichtbrennbaren Gestellen, den Solarpaneelen und Kabelverbindungen. Als Brandlast können hier die Kabel und Teile der PV-Module selbst angenommen werden. Zudem könnte es noch zu einem Flächen- (Rasen)brand kommen. Der Nachweis einer ausreichenden Löschwasserversorgung in Anlehnung an das DVGW-Arbeitsblatt W 405 erscheint daher entbehrlich. Hier sollte im Erstzugriff im Zuge der Alarmierungsplanung mindestens ein Löschgruppenfahrzeug mit einem Wassertank vorgesehen werden. Ggf. können zusätzliche Fahrzeuge mit Sonderlöschmitteln oder Sondergeräten erforderlich sein. In

diesem Zusammenhang sind die Verhaltensregeln bei Bränden an elektrischen Anlagen (Strahlrohrabstände, Sicherheitsregeln, vgl. auch VDE 0132) einzuhalten.

Großspeichersystemen:

Bei Aufstellung von Lithium-Ionen-Großspeichersystemen ist die Empfehlung Vorbeugender und abwehrender Brandschutz bei Lithium-Ionen-Großspeichersystemen zu berücksichtigen.

Ansprechpartner:

Um einen Ansprechpartner im Schadensfall erreichen zu können, sollte am Zufahrtstor deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage angebracht sein und der örtlichen Feuerwehr mitgeteilt werden. Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens sollte bei der Alarmierungsplanung hinterlegt werden.

Organisatorische Maßnahmen:

Bei Photovoltaikanlagen im Freigelände handelt es sich i.d.R. immer um größere (flächige) bauliche Anlagen. Wegen der Besonderheiten dieser Anlagen sollte ein Feuerwehrplan nach DIN 14 095 hierfür vom Betreiber in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr erstellt und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung gestellt werden. In den Plänen sollten die Leitungsführung bis zum/zu dem Wechselrichter/-n und von dort bis zum Übergabepunkt des Energieversorgungsunternehmens erkennbar sein. Hinsichtlich einer eventuellen Objektplanung (Alarmplanung) sollte eine eindeutige Alarmadresse von der Gemeinde zugeordnet werden. Ggf. kann man für die gewaltlose Zugänglichkeit in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr noch ein Feuerwehr-Schlüsseldepot Typ 1 (nicht VdS-angemerkt) am Zufahrtstor vorsehen.

Sollten Sie Fragen haben, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Markus Weber
Kreisbrandrat des Landkreises Straubing-Bogen